

# Sozialversicherungen

## Beiträge und Leistungen 2023

### 1.Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1.Januar nach Vollendung des 17.Altersjahrs.

	Ab 1.1.2023	Bisher
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,60%</b>	<b>10,60%</b>
Arbeitnehmerbeitrag	5,30%	5,30%

### 1.Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

	Ab 1.1.2023	Bisher
Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 58800	57400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9800	9600

Für Einkommen zwischen CHF 9600 und CHF 57400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

### 1.Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1.Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2023	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 514	503
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 25700	25150

### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16800	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).	CHF 2300	2300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	750

### 1.Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2023	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF 148200	148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (fällt ab 1.1.2023 weg)	0,00%	1,00%

### 1.Säule – AHV-Altersrenten

	Ab 1.1.2023	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF 1225	1195
Maximal (pro Monat)	CHF 2450	2390
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3675	3585

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2023	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148200	148200

# Sozialversicherungen

## 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	21 510
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	3 585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	86 040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 095
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	60 945
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	860 400
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00%	1,00%

## 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

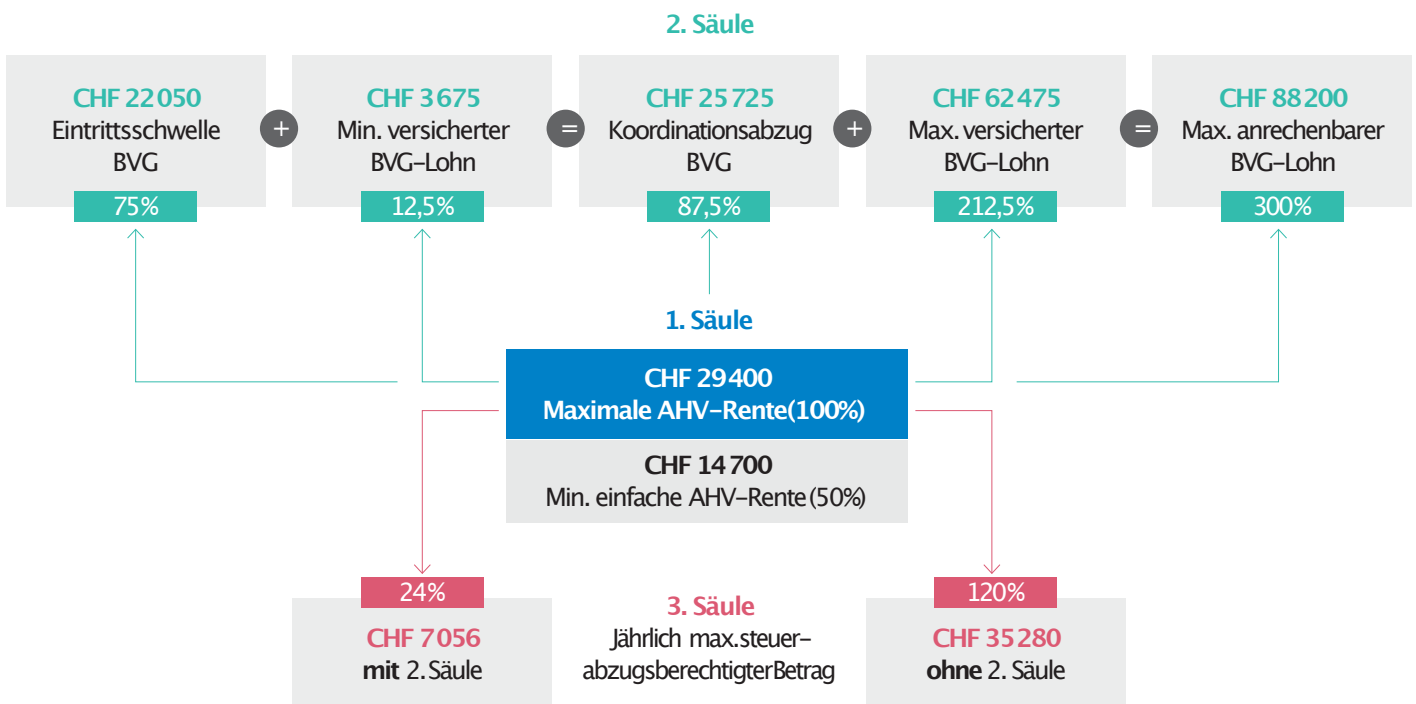
		Ab 1.1.2023	Bisher
Altersjahr 25 bis 34		7,00%	7,00%
Altersjahr 35 bis 44		10,00%	10,00%
Altersjahr 45 bis 54		15,00%	15,00%
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00%	18,00%

## 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

		Ab 1.1.2023	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 056	6 883
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	35 280	34 416

## Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich